

# ORGANISATIONSREGLEMENT

der Zug Estates Holding AG

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Grundlagen .....</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Der Verwaltungsrat.....</b>	<b>2</b>
2.1	Konstituierung .....	2
2.2	Sitzungen und Sitzungsrhythmus .....	2
2.3	Einberufung, Traktandierung, Durchführung der Sitzung .....	2
2.4	Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung .....	3
2.5	Protokollierung .....	3
2.6	Aufgaben und Befugnisse .....	3
2.7	Ausschüsse .....	4
2.8	Auskunftserteilung und Berichterstattung .....	4
2.9	Entschädigung.....	5
<b>3</b>	<b>Delegation der operativen Geschäftsführung.....</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Die Geschäftsleitung.....</b>	<b>5</b>
4.1	Wahl .....	5
4.2	Grundzüge der Geschäftsführung .....	5
4.3	Aufgabenbereich und Pflichtenheft.....	6
4.4	Genehmigungsbedürftige Geschäftsvorfälle.....	6
4.5	Tochtergesellschaften .....	7
4.6	Repräsentation der Gesellschaft nach aussen .....	7
4.7	Entschädigung.....	7
<b>5</b>	<b>Übrige Bestimmungen .....</b>	<b>7</b>
5.1	Zeichnungsberechtigung .....	7
5.2	Ausstand .....	8
5.3	Geheimhaltung, Aktenrückgabe .....	8
5.4	Altersgrenze .....	8
<b>6</b>	<b>Schlussbestimmungen .....</b>	<b>8</b>
6.1	Inkrafttreten .....	8
6.2	Überarbeitung und Abänderung .....	8

Anhang I : Zeichnungsberechtigung und Kompetenzregelung

## **1 Grundlagen**

Dieses Organisationsreglement wird vom Verwaltungsrat der Zug Estates Holding AG (nachstehend ‚Gesellschaft‘) gestützt auf Artikel 716a und 716b OR sowie auf Artikel 15 der Gesellschaftsstatuten erlassen.

Das Organisationsreglement regelt insbesondere die Aufgaben und Befugnisse der Exekutivorgane der Gesellschaft, nämlich des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung.

Dieses Organisationsreglement wird auf der Website der Gesellschaft für Dritte zugänglich veröffentlicht.

## **2 Der Verwaltungsrat**

Der Verwaltungsrat ist das oberste Exekutivorgan der Gesellschaft. Er ist befugt, in allen Angelegenheiten zu handeln und Beschlüsse zu fassen, die nicht der Generalversammlung oder einem anderen Organ der Gesellschaft durch Gesetz, Statuten oder Reglement übertragen sind. Er hat die Beschlüsse der Generalversammlung vorzubereiten und auszuführen.

### **2.1 Konstituierung**

Die Generalversammlung wählt den Präsidenten des Verwaltungsrates und die Mitglieder des Personal- und Vergütungsausschusses. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

### **2.2 Sitzungen und Sitzungsrhythmus**

Der Verwaltungsrat tagt, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber viermal im Jahr.

### **2.3 Einberufung, Traktandierung, Durchführung der Sitzung**

Die Einberufung der Verwaltungsratssitzung erfolgt durch den Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung ist berechtigt, die Einberufung unter Angabe des Zweckes zu verlangen.

Die Einberufung erfolgt normalerweise zehn Tage im Voraus schriftlich und unter Angabe der Traktanden.

Der Präsident, oder im Falle seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates, führt den Vorsitz.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung, welche dem Verwaltungsrat nicht angehören, können vom Verwaltungsrat je nach Bedarf zu dessen Sitzungen als Gäste eingeladen werden. Sie haben dabei beratende Stimme, aber kein Stimmrecht.

#### **2.4 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung**

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Abstimmungen erfolgen offen.

Es gilt das absolute Mehr der Stimmenden. Der Vorsitzende hat gemäss Art. 16 der Gesellschaftsstatuten den Stichentscheid.

Eine Verwaltungsratssitzung kann auch auf dem Weg einer Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden.

Sodann können Beschlüsse auf dem Zirkularweg gefasst werden, es sei denn, ein Mitglied verlange die Beratung in einer Sitzung. Dem Zirkularbeschluss gleichgestellt ist die Übermittlung des Antrags und der Antworten aller Mitglieder per E-Mail oder andere elektronische Übertragungsmittel. Diese Beschlüsse sind in das nächste Protokoll aufzunehmen.

#### **2.5 Protokollierung**

Der Vorsitzende der jeweiligen Sitzung bestimmt einen Protokollführer.

Zu protokollieren sind alle Beschlüsse und die wichtigen Gesichtspunkte der Beratung. Auf Verlangen eines Mitgliedes werden die abgegebenen Diskussionsvoten zusammenfassend oder im Urtext wiedergegeben.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Es ist vom Verwaltungsrat zu genehmigen.

#### **2.6 Aufgaben und Befugnisse**

Der Verwaltungsrat hat gemäss Art. 716a OR die folgenden unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

- Die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen
- Die Festlegung der Organisation
- Die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung
- Die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen
- Die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen

- Die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
- Die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung

Der Verwaltungsrat hat ausserdem die folgenden Aufgaben:

- Die Bezeichnung und Abberufung der Vertreter der Gesellschaft in die Verwaltungsräte der Tochtergesellschaften
- Der Erlass von Richtlinien und die Erteilung von Weisungen über die Ausübung des Stimmrechtes der Gesellschaft an den Generalversammlungen der Töchter
- Die Verfolgung der Unternehmensziele durch die Begründung von und die Mitwirkung in Bauherrengemeinschaften, Finanzierungskonsortien etc.
- Die Sicherstellung der zweckmässigen Ausgestaltung und Funktionsfähigkeit des Risikomanagementprozesses

## 2.7 Ausschüsse

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen aus seiner Mitte oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen. Aktuell sind folgende Ausschüsse eingesetzt:

- Strategie- und Investitionsausschuss: Der Strategie- und Investitionsausschuss erarbeitet die Strategie zuhanden des Verwaltungsrats und steuert den Investitionsprozess. Die Aufgaben und Kompetenzen sind in einem separaten Reglement geregelt.
- Personal- und Vergütungsausschuss (Nomination and Compensation Committee): Der Personal- und Vergütungsausschuss nimmt die gemäss VegüV dem "Vergütungsausschuss" zugewiesenen Aufgaben und Kompetenzen wahr. Diese und die weiteren Aufgaben und Kompetenzen sind in einem separaten Reglement geregelt.
- Prüfungsausschuss (Audit Committee): Der Prüfungsausschuss überprüft die finanziellen Informationen an Aktionäre und Dritte, die internen Kontrollsysteme sowie den Revisionsprozess. Die Aufgaben und Kompetenzen sind in einem separaten Reglement geregelt.

## 2.8 Auskunftserteilung und Berichterstattung

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

In jeder Sitzung ist der Verwaltungsrat vom CEO oder von einem anderen Mitglied der Geschäftsleitung über den laufenden Geschäftsgang und die wichtigeren Geschäftsvorfälle zu orientieren. Ausserordentliche Vorfälle sind den Mitgliedern des Verwaltungsrates auf dem Zirkularweg unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

## **2.9 Entschädigung**

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine feste Barvergütung und Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen. Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung jährlich, einen Gesamtbetrag für die Vergütung des Verwaltungsrates bis zur nächsten Generalversammlung zu genehmigen.

## **3 Delegation der operativen Geschäftsführung**

Gestützt auf Art. 716b OR und Art. 15 der Gesellschaftsstatuten überträgt der Verwaltungsrat kraft dieses Reglements die ganze operative Geschäftsführung der Gesellschaft, soweit sie durch Reglement oder Beschluss nicht ihm selber vorbehalten ist, an die Geschäftsleitung.

## **4 Die Geschäftsleitung**

### **4.1 Ernennung und Abberufung**

Die Kompetenz zur Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung liegt beim Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat bestimmt zudem die Anzahl der Mitglieder der Geschäftsleitung.

### **4.2 Grundzüge der Geschäftsführung**

Die Geschäftsleitung bewegt und organisiert sich unter Befolgung der allgemeinen Geschäftspolitik und -strategie des Verwaltungsrates und seiner Richtlinien, insbesondere auch nach Massgabe der genehmigten Budgets und der ganzen Unternehmens- und Finanzplanung. In diesem Rahmen verfügen der CEO und die Geschäftsleitung über weitgehende Handlungsfreiheit, wobei sie jedoch die Interessenslage der ganzen Gruppe mitberücksichtigen.

Kann in einem Spezialfall ein erforderlicher Beschluss des Verwaltungsrates nicht rechtzeitig erwirkt werden, so ist der CEO zur Vornahme der sich aufdrängenden Massnahmen ermächtigt und verpflichtet, wobei der Verwaltungsrat unverzüglich informiert werden soll.

### 4.3 Aufgabenbereich und Pflichtenheft

Der CEO ist verantwortlich für die Organisation (inkl. Stellvertretungsregelung), Führung und Beaufsichtigung der Geschäftsleitung. Der CEO ist im Tagesgeschäft weisungsbefugt. Grundsätzlich entscheidet er über das Stellen von Anträgen an den Verwaltungsrat. Anträge, die von einer Mehrheit der Geschäftsleitung unterstützt werden, hat er in jedem Fall dem Verwaltungsrat vorzulegen, auch wenn er diesen nicht zustimmt. Über Anträge, welche nicht von einer Mehrheit der Geschäftsleitung unterstützt werden, ist der Verwaltungsrat in Kenntnis zu setzen.

Es obliegt der Geschäftsleitung, sich zeigende Geschäftsmöglichkeiten systematisch zu bearbeiten und bis zur Entscheidungsreife vorzubereiten, auch wenn die Kompetenz dem Verwaltungsrat zusteht. Es obliegt ihr zudem, sich ständig mit der Weiterentwicklung des Unternehmens und seinen Zukunftschancen bzw. Risiken zu beschäftigen und entsprechende Anstösse zu geben. Nach der Beschlussfassung des Verwaltungsrates fällt es der Geschäftsleitung zu, für den Vollzug zu sorgen.

Der CEO sorgt für einen angemessenen und regelmässigen Fluss aller erheblichen Informationen (allgemeine Lage, Geschäftsgang, wichtige Aktiven, Liquidität, besondere Vorkommnisse etc.) von sämtlichen Gruppengesellschaften an die Zug Estates Holding AG und von dieser an den Verwaltungsrat.

### 4.4 Genehmigungsbedürftige Geschäftsvorfälle

Die folgenden Geschäftsvorfälle bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates:

- Der Erwerb und die Veräusserung von Grundeigentum sowie die Erteilung von Baurechten, desgleichen die Errichtung von Pfandrechten
- Die Errichtung von Kreditlimiten und die Vornahme von grösseren Investitionen
- Die Übernahme, Erhöhung, Verminderung oder Veräusserung von Beteiligungen oder Erwerb anderer Unternehmungen sowie der Abschluss von Interessengemeinschaften und ähnlichen Vereinbarungen, durch welche die Gesellschaft am wirtschaftlichen Ergebnis anderer Unternehmungen Anteil nimmt oder welche Dritten Anteil an ihrem eigenen wirtschaftlichen Ergebnis einräumt
- Das Stellen von Anträgen an Organe von Miteigentümergeinschaften, soweit diese Anträge konzeptioneller oder baulicher Natur sind oder Änderungen bei deren Organen betreffen
- Die Vergabe von grösseren Projektausführungen oder Beratungsaufträgen
- Die Errichtung und Aufhebung von Gruppengesellschaften und Zweigniederlassungen
- Die Erteilung von Unterschriftenrechten für die Zug Estates Holding AG

- Die Anhebung von Prozessen, der Abschluss von Vergleichen sowie das Eingehen von Bürgschaften und Garantien, in Angelegenheiten, die von wesentlicher Bedeutung sind
- Sämtliche personellen Massnahmen gegenüber Mitgliedern der Geschäftsleitung der Gesellschaft sowie Mitgliedern der Verwaltungsräte und Geschäftsleitungen von Tochtergesellschaften

Des Weiteren gelten die Bestimmungen gemäss Anhang I ‚Zeichnungsberechtigung und Kompetenzregelung‘.

#### **4.5 Tochtergesellschaften**

Dieses Organisationsreglement ist auch wegleitend für die Tochtergesellschaften. Die Verantwortung für die Tochtergesellschaften liegt zwar grundsätzlich bei deren Verwaltungsräten und Geschäftsleitungen. Verwaltungsrat und CEO der Zug Estates Holding AG übernehmen aber die Oberaufsicht und sind gegenüber den Verwaltungsräten der Tochtergesellschaften weisungsbefugt.

#### **4.6 Repräsentation der Gesellschaft nach aussen**

Der Verkehr mit Behörden, Medien, Verbänden, Gewerkschaften etc. sowie die Repräsentation der Gesellschaft ist Sache des Verwaltungsratspräsidenten (VRP), soweit er dies nicht dem CEO überlässt.

Der Verwaltungsrat kann dazu Richtlinien erlassen und Empfehlungen abgeben.

#### **4.7 Entschädigung**

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung jährlich, einen Gesamtbetrag für die Vergütung der Geschäftsleitung für das kommende Geschäftsjahr zu genehmigen. Auf dieser Basis bestimmt er die Höhe der dem CEO sowie den übrigen Mitgliedern der Geschäftsleitung zukommenden festen Entschädigung und allfälliger variabler Lohnbestandteile nach Massgabe ihrer Stellung, Verantwortlichkeit und Leistung.

## **5 Übrige Bestimmungen**

### **5.1 Zeichnungsberechtigung**

In der Gesellschaft gilt das Prinzip der Kollektivunterschrift zu zweien; sowohl für die Mitglieder des Verwaltungsrates als auch für alle Mitglieder der Geschäftsleitung sowie für andere Zeichnungsberechtigte, die der Geschäftsleitung nicht angehören.



Detaillierte Bestimmungen dazu finden sich im Anhang I ‚Zeichnungsberechtigung und Kompetenzregelung‘.

## 5.2 Ausstand

Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sind verpflichtet, mögliche Interessenskonflikte offenzulegen. Daher müssen sie aus eigenem Antrieb oder auf Verlangen des Verwaltungsrats in den Ausstand treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre eigenen Interessen oder die Interessen von ihnen nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen berühren.

## 5.3 Geheimhaltung, Aktenrückgabe

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sind verpflichtet, gegenüber Dritten Stillschweigen über Tatsachen zu bewahren, die ihnen in Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangen.

Geschäftsakten sind spätestens bei Amtsende zurückzugeben.

## 5.4 Altersgrenze

Es gilt für die Mitglieder des Verwaltungsrates die Altersgrenze von 70 Jahren. Sie scheiden nach Vollendung des 70. Altersjahrs, d.h. mit dem Tage der darauf folgenden Generalversammlung, ohne weiteres aus.

# 6 Schlussbestimmungen

## 6.1 Inkrafttreten

Dieses überarbeitete Reglement ist vom Verwaltungsrat an seiner Sitzung vom 03.03.2016 verabschiedet worden und tritt per sofort in Kraft.

## 6.2 Überarbeitung und Abänderung

Dieses Reglement ist nach Bedarf, spätestens jedoch alle sechs Jahre, zu überprüfen und allenfalls anzupassen.

1. Version: Verwaltungsratsbeschluss vom 16.05.2012
2. Version: Verwaltungsratsbeschluss vom 23.08.2012
3. Version: Verwaltungsratsbeschluss vom 28.08.2013
4. Version: Verwaltungsratsbeschluss vom 11.06.2014
5. Version: Verwaltungsratsbeschluss vom 03.03.2016

Beschlüsse über die Abänderung dieses Reglements können nur mit der absoluten Mehrheit aller Mitglieder des Verwaltungsrates angenommen werden.

Namens des Verwaltungsrates:

Der Präsident

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'H' followed by a 'W' and a large, sweeping flourish that extends to the right.

Hannes Wüest